

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 16. Februar 2004

Seite 13

Nr. 3

Praktikumordnung für den Studiengang Soziale Arbeit: Beratung und Management Teilstudiengang Diplom I an der Universität Duisburg-Essen

Vom 12. Februar 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Praktikumordnung
- § 2 Dauer und zeitliche Zuordnung
- § 3 Ziele und Inhalte
- § 4 Bedeutung der Ziele
- § 5 Durchführung des Praktikums I (Felderkundung, 30 Tage)
- § 6 Durchführung des Praktikums II (Projekt, 60 Tage)
- § 7 Einbettung der Praktika in einen Veranstaltungsverbund (Pflichtveranstaltungen)
- § 8 Begleitseminar
- § 9 Verfahren
- § 10 Studiengangsbüro
- § 11 Wiederholung
- § 12 Befreiung
- § 13 Rechtlicher Status während der Praxistätigkeit
- § 14 Anleitung und Treffen der Anleiterinnen und Anleiter
- § 15 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich der Praktikumordnung

Diese Praktikumordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung für den Studiengang Soziale Arbeit: Beratung und Management – Teilstudiengang DI – (veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Essen – Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28 vom 15.10.2002 und Nr. 38 vom 20.12.2002) die für das Studium obligatorische Praxistätigkeit gemäß § 19 (8) und 21 (3) DPO sowie §§ 8 und 10 StO.

§ 2

Dauer und zeitliche Zuordnung

(1) Die Praxistätigkeit umfasst gemäß StO § 8 - Modul 6 - insgesamt 90 Tage und ist wie folgt gegliedert: Praktikum I (Felderkundung) = 30 Tage, Praktikum II (Projekt) = 60 Tage.

(2) Das Praktikum I ist im Grundstudium, in der Regel im zweiten Semester, das Praktikum II im Hauptstudium abzuleisten.

(3) Wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist, kann das Praktikum II bereits im Grundstudium begonnen werden:

- a) Das Praktikum I ist in das Praktikum II integriert.
- b) Das Praktikum II ist Bestandteil eines von Lehrenden angebotenen Praxisprojektes mit integrierter Methodenausbildung.

§ 3

Ziele und Inhalte

(1) Die Praxistätigkeit im Studium dient dazu, Einblicke in die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit zu gewinnen, exemplarisch unter Anleitung professionelles Handeln zu planen, einzuüben und zu evaluieren sowie die Bereitschaft zu forschendem Lernen zu wecken.

(2) Am Ende des Praktikums I besitzen die Studierenden Kenntnisse über Lebenslagen potenzieller Zielgruppen, formelle und informelle Hilfssysteme sowie materielle und immaterielle Strukturen in sozialen Räumen (Wissenskompetenz). Sie sind in der Lage, unter Berücksichtigung bestimmter Prinzipien Verfahren der Felderkundung in ersten Ansätzen anzuwenden (Erschließungskompetenz) und die gewonnenen Erkenntnisse in einer Dokumentation darzustellen sowie die wichtigsten Ergebnisse zu präsentieren (Aufbereitungskompetenz).

(3) Nach Abschluss des Praktikums II haben die Studierenden exemplarisch professionelles Verhalten und Handeln in einer ausgewählten professionellen Interaktion gelernt. Sie können professionell Arbeitsbeziehungen herstellen, Hilfeleistungen planen, strukturieren und durchführen und die Ergebnisse evaluieren (Handlungs- und Reflektionskompetenz).

§ 4

Bedeutung der Ziele

(1) Praktikum I. Die frühzeitig erworbenen Kenntnisse über Gegenstände, Felder und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit tragen dazu bei, die Studieninhalte besser verstehen und einordnen zu können. Dadurch wird ein zielgerichtetes Studium begünstigt. Durch forschendes /

erkundendes Lernen wird ein wichtiger Grundstein zur Entwicklung professioneller Handlungskompetenz gelegt.

(2) Praktikum II. Im Projekt erproben die Studierenden, inwieweit sie in der Lage sind, die bis dahin im Studium erworbenen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen. Sie werden befähigt, ihre Kompetenzen und Lernbedarfe zu reflektieren und daraus die notwendigen Konsequenzen abzuleiten. In diesem Zusammenhang erhält die Frage, wie die eigene Person sinnvoll in Hilfeprozesse eingebunden werden kann, eine besondere Bedeutung.

§ 5 Durchführung des Praktikums I (Felderkundung, 30 Tage)

(1) Das Praktikum soll bis zum Beginn des zweiten Semesters abgeschlossen sein.

(2) Hinsichtlich der Form kann zwischen folgenden Möglichkeiten gewählt werden: Blockpraktikum, Teilzeitpraktikum und Kombination von Block- und Teilzeitpraktikum.

Für das Blockpraktikum steht ausschließlich die vorlesungsfreie Zeit, für das Teilzeitpraktikum auch die Vorlesungszeit zur Verfügung. Fällt das Teilzeitpraktikum in die Vorlesungszeit, gilt folgende Regel: Praxistätigkeit maximal 1 Tag pro Woche (Abendzeiten, Samstage, Sonn- und Feiertage sind von dieser Regel ausgenommen).

(3) Die Felderkundung kann in einem sozialen Raum (Stadtteil, Wohngebiet, Quartier usw.) oder in einer Institution der Sozialen Arbeit durchgeführt werden. Die Erkundungen können auch in Verbindung stehen mit der Übernahme kleinerer Aufgaben, Beteiligung an Besprechungen, Hausbesuchen, Freizeitangeboten usw..

(4) Vor Beginn des Praktikums ist eine operationalisierte Felderkundungsfrage zu entwickeln und mit der Praktikumsstelle abzustimmen. Wird die Felderkundung in einem Sozialraum durchgeführt, erfolgt die Abstimmung mit der/dem Lehrenden des Begleitseminars.

(5) Nach Beendigung der Felderkundung ist über die Ergebnisse eine Dokumentation zu erstellen.

(6) Das Praktikum muss angemeldet und beurteilt werden (vgl. § 9).

(7) Die Felderkundung kann nicht in Verbindung mit einer Ferienfreizeit durchgeführt werden.

(8) Liegen Fehlzeiten von mehr als fünf Tagen vor, ist die gesamte Fehlzeit nachzuholen.

§ 6 Durchführung des Praktikums II (Projekt, 60 Tage)

(1) Das Praktikum II kann erst im Hauptstudium absolviert werden. Frühestens zu diesem Zeitpunkt liegen die notwendigen Voraussetzungen vor, um dieses Praktikum den vorgegebenen Zielen entsprechend ableisten zu können (Ausnahme: siehe § 2 (3)).

(2) Hinsichtlich der Form gelten die Bestimmungen von § 5 (2).

(3) Inhaltlich ist das Projektpraktikum definiert durch eine klar umschriebene Projektaufgabe. Diese muss innerhalb von 60 Tagen erledigt werden können.

(4) Nach Beendigung des Projektpraktikums ist ein Reflektionsbericht vorzulegen.

(5) Das Praktikum muss angemeldet und beurteilt werden (vgl. § 9).

(6) Das Projekt kann nicht in Verbindung mit einer Ferienfreizeit durchgeführt werden.

(7) Liegen Fehlzeiten von mehr als fünf Tagen vor, ist die gesamte Fehlzeit nachzuholen.

§ 7 Einbettung der Praktika in einen Veranstaltungs- verbund (Pflichtveranstaltungen)

Damit die Ziele erreicht und die Aufgabenstellungen beider Praktika erfolgreich bearbeitet werden können, ist der Besuch folgender Pflichtveranstaltungen unabdingbar (vgl. StO, Anlage A, Module 3 und 6).

- a) Praktikum I - Modul 6
 - Überblick über die Arbeitsfelder Sozialer Arbeit (2 SWS)
 - Berichte, Dokumentation, Präsentation (2 SWS)
 - Felderkundung: Vorbereitung, Begleitung, Auswertung (2 SWS) (Begleitseminar; siehe § 8)
- b) Praktikum I - Modul 3
 - Einführung in die quantitativen Forschungsmethoden (2 SWS)
 - Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden (2 SWS)
 - Computergestützte Auswertungstechniken (2SWS)
- c) Praktikum II - Modul 6
 - Vorbereitung, Begleitung, Auswertung, Projektmanagement (4 SWS) (Begleitseminar; siehe § 8)

§ 8 Begleitseminar

(1) Im Begleitseminar erhalten die Studierenden die fachliche und persönliche Unterstützung, die zu einer erfolgreichen Absolvierung der Praktika erforderlich ist.

(2) Das Begleitseminar wird in Kleingruppen durchgeführt und von hauptamtlich Lehrenden oder Lehrbeauftragten geleitet.

(3) Das Begleitseminar erstreckt sich jeweils auf die Vorlesungszeit und die vorlesungsfreie Zeit eines Semesters. Die 2 SWS (Praktikum I) bzw. 4 SWS (Praktikum II) können nach Absprache in der Gruppe geblockt und auf 6 - 8 Termine verteilt werden.

(4) Die Teilnahme am Begleitseminar ist Pflicht. Liegen triftige Gründe vor, können Fehlzeiten bis zu einem Drittel der abgesprochenen Termine akzeptiert werden. Bei längeren Fehlzeiten ist das Praktikum zu wiederholen.

**§ 9
Verfahren**

- (1) Die Praktika sind im Studiengangsbüro anzumelden.
- (2) Die zum Praktikum Angemeldeten werden vom Studiengangsbüro einem Begleitseminar zugeordnet. Die Zuordnung wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Nach Vorklärung der Felderkundungsfrage bzw. des Projektauftrages im Begleitseminar nehmen die Studierenden Kontakt zu einer Praktikumsstelle auf und treffen genauere Absprachen. Die Ergebnisse werden in einem dafür vorgesehen Vordruck (Laufplan) festgehalten. Wird das Praktikum in einem Sozialraum durchgeführt, erfolgen die Absprachen mit der Leitung des Begleitseminars.
- (4) Vor Beginn der Praktika ist der Leitung des Begleitseminars ein Arbeitsplan für die Durchführung vorzulegen.
- (5) Nach Beendigung der Praktika bescheinigt die Praktikumsstelle, in welchem Zeitraum das Praktikum durchgeführt wurde (Laufplan).
- (6) Wird das Praktikum in einem Sozialraum durchgeführt, ist ein Tagebuch zu führen. Darin wird u.a. dokumentiert, an welchen Tagen zu welcher Zeit und an welchen Aufgaben gearbeitet wurde (Tätigkeitsnachweis).
- (7) Die Bescheinigung der Praktikumsstelle bzw. der Tätigkeitsnachweis ist der Leitung des Begleitseminars zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (8) Die erfolgreiche Erstellung der Dokumentation gem. § 6 Abs. 5 bzw. des Reflexionsberichtes gem. § 7 Abs. 4 wird von der Leitung des Begleitseminars bestätigt. Reicht die Leistung nicht aus, kann sie wiederholt werden.
- (9) Durch die Leitung des Begleitseminars wird bescheinigt, ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde oder nicht. Diese Bescheinigung (Laufplan) und eine Ausfertigung der Dokumentation bzw. des Reflexionsberichtes sind beim Studiengangsbüro einzureichen.

**§ 10
Studiengangsbüro**

Das Studiengangsbüro Sozialwesen ist u.a. für die administrative Bearbeitung der Praktika zuständig. Darüber hinaus berät es die Studierenden in allen Angelegenheiten ihrer Praxistätigkeit.

**§ 11
Wiederholung**

Nicht erfolgreich abgeleistete Praktika können zweimal wiederholt werden.

**§ 12
Befreiung**

- (1) Vom Praktikum I (Felderkundung) kann befreit werden, wer:
 - in Einrichtungen der Sozialen Arbeit tätig war und
 - dabei eigenständig oder in Kooperation an einer Felderkundung / empirischen Studie gearbeitet hat und
 - dazu eine Dokumentation vorlegen kann, aus der die eigenen Anteile deutlich erkennbar sind.

Befreiungsanträge sind, unter Beifügung der Dokumentation, beim Studiengangsbüro einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Leiter des Studiengangsbüros.

- (2) Vom Praktikum II (Projektpraktikum) kann nicht befreit werden.

**§ 13
Rechtlicher Status während der Praxistätigkeit**

Während der von der Hochschule genehmigten Praxistätigkeit bleibt der rechtliche Status als Studentin oder Student erhalten.

**§ 14
Anleitung und Treffen der Anleiterinnen und Anleiter**

- (1) Wird das Praktikum in einer Institution durchgeführt, kann die Anleitung dafür nur durch einen/e Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in wahrgenommen werden. Bei einer Praxistätigkeit im Sozialraum wird diese Funktion durch den/die Leiter/in des Begleitseminars ausgeübt.
- (2) Jeweils einmal im Semester werden die Anleiterinnen und Anleiter durch die Leitung des Studiengangsbüros zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen.

**§ 15
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Beschließenden Ausschusses Sozialwesen vom 16.07.2003, des Fachbereichs 1 vom 22.09.2003 und des Fachbereichs 2 vom 29.09.2003.

Duisburg/Essen, den 12. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin